

Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis

Art. 571 Abs. 1 ZGB

„Erklären die Erben während der angesetzten Frist die Ausschlagung nicht, so haben sie die Erbschaft vorbehaltlos erworben.“

Art. 571 Abs. 2 ZGB

„Haben Erben sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte der verstorbenen Person gefordert waren, oder haben sie sich Erbschaftssachen angeeignet oder verheimlicht, so können sie die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.“

Generell

Die Ausschlagungsbefugnis verwirkt einerseits mit dem Ablauf der entsprechenden Frist (Art. 571 Abs. 1 ZGB). Andererseits kann sie aber auch während des Fristenlaufs durch eine tatsächliche oder konkludente Annahmeerklärung verirken. Eine Verwirkung liegt vor, wenn ein eigenes Interesse des Handelnden im Vordergrund steht (v. a. das Vermischen von Nachlass- und Erbenwerten); umgekehrt sind Verhaltensweisen zulässig, die nicht durch die Aussicht, das Erbe anzutreten, motiviert sind.

Aneignung oder Verheimlichung von Erbschaftssachen

Als konkludente Annahmeerklärung erwähnt das Gesetz die Aneignung oder Verheimlichung von Nachlasswerten (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

Einmischung

Als weitere konkludente Annahmeerklärung erwähnt das Gesetz die Einmischung in die Angelegenheiten der Erbschaft. Handlungen, die über die blosse Verwaltung der Erbschaft oder den Fortgang der erblasserischen Geschäfte hinausgehen. (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

Die vorläufigen Erben haben sich auf die blosse Verwaltung bzw. den ordentlichen Unterhalt zu beschränken.

Zulässig

- Kündigung des Mietverhältnisses
- Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, an deren Weiterführung kein Interesse besteht (Telefonvertrag, Zeitschriftenabos usw.)
- Verkauf von Vermögenswerten, die hohe Aufbewahrungskosten verursachen
- Weiterführung eines Geschäftsbetriebes inkl. Ordnung der Angestelltenverhältnisse

Das Einreichen einer erbrechtlichen Klage ist unzulässig und gilt als Annahme der Erbschaft. Auch kann das Bezahlen offener Rechnungen im Nachlass die Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis zur Folge haben. Ist mit der Überschuldung des Nachlasses zu rechnen, kann durch das Bezahlen offener Rechnungen im folgenden Konkursverfahren eine Gläubigerbevorzugung resultieren, weshalb Rechnungen lediglich zu sammeln sind, jedoch (noch) nicht bezahlt werden sollten. Mögliche Mahngebühren können durch das Informieren der Gläubiger über das Nachlassverfahren vermieden werden.

Über die Frage der Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis entscheidet letztlich der Zivilrichter, nicht die Erbschaftsbehörde. Eine Ermächtigung zur Vornahme von Handlungen durch das Erbschaftsamt wirkt damit stets ohne rechtliche Bindungswirkung.